

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.357.458

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5946/J-NR/2026

Wien, am 23. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA und weitere haben am 23.04.2026 unter der **Nr. 5946/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Lachgas-Verkauf in Österreich** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Welche gewerberechtlichen Bestimmungen gelten derzeit konkret für den Verkauf von Lachgas in Österreich?*
- *Wird der Verkauf von Lachgas zu Konsumzwecken aktuell als eigenständiger gewerberechtlicher Tatbestand erfasst?*
 - *Wenn nein, welche (rechtlichen) Gründe sprechen gegen eine solche Einstufung?*

Lachgas, das als nicht zur Anwendung am Menschen bestimmt vertrieben wird, ist ein Handelsgut, dessen Verkauf mit dem freien Handelsgewerbe ausgeübt werden kann. Diesbezüglich bestehen keine besonderen gewerberechtlichen Restriktionen.

Insoweit unter "Lachgas zu Konsumzwecken" zur Anwendung am Menschen mittels Inhalation bestimmtes Lachgas gemeint sein sollte, ist dieses als (Funktions-)Arzneimittel ein-

zustufen. Der Großhandel damit unterliegt dem reglementierten Gewerbe "Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften" gemäß § 94 Z. 32 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994). Der Kleinhandel, also die Abgabe an den Endverbraucher, unterliegt nicht der GewO 1994, sondern dem Arzneimittel- und Apothekenrecht und ist, sofern die §§ 57 bis 58 Arzneimittelgesetz nicht anderes bestimmen, den Apotheken vorbehalten.

Zu den Fragen 3 bis 18

- *Bestehen aus Ihrer Sicht Möglichkeiten, den Verkauf von Lachgas über die Gewerbeordnung einzuschränken?*
- *Welche konkreten Maßnahmen (z.B. Genehmigungspflicht, Alterskontrollen, Betriebsauflagen) wären über das Gewerberecht umsetzbar?*
- *Gibt es Überlegungen, den Verkauf von Lachgas über Selbstbedienungsautomaten gewerberechtlich zu untersagen oder einzuschränken?*
- *Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, eine verpflichtende Alterskontrolle beim Verkauf vorzuschreiben?*
- *Wurde geprüft, den Verkauf von Lachgas an unter 18-Jährige bundesgesetzlich zu verbieten?*
 - *Wenn ja, welche rechtlichen oder praktischen Hindernisse bestehen?*
- *Welche Rolle spielt das Gewerberecht aktuell beim Schutz von Jugendlichen vor leicht zugänglichen psychoaktiven Substanzen?*
- *Sehen Sie Handlungsbedarf im Gewerberecht, um den Zugang zu Lachgas für Jugendliche einzuschränken?*
- *Gibt es Gespräche mit den Bundesländern zu einer einheitlichen Regelung im Bereich Verkauf und Jugendschutz?*
 - *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
- *Wie viele gewerberechtliche Kontrollen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Lachgas wurden in den letzten drei Jahren durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
- *Wie viele Abgabestellen für Lachgas gibt im Bundesgebiet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Art der Abgabestelle und Bundesland)*
- *Welche Sanktionen sind bei gewerberechtlichen Verstößen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Lachgas derzeit möglich?*
- *Ist derzeit eine Novelle der Gewerbeordnung zur Einschränkung des Verkaufs von Lachgas geplant?*
 - *Wenn ja, in welchem Zeitrahmen?*

- *Wäre eine Änderung der Gewerbeordnung mit dem Ziel, die Abgabe von Distickstoffmonoxid zu Konsumzwecken nur unter strengen Auflagen zu erlauben, rechtlich möglich?*
 - *Würden Sie eine solche Änderung unterstützen?*
- *Welche internationalen Modelle wurden in Ihrem Ressort geprüft und wie bewertet (z.B. Deutschland, Großbritannien, Niederlande)?*
- *Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf ein Verbot bzw. eine Einschränkung des Lachgasverkaufs an Minderjährige bisher gesetzt?*
- *Werden Sie ein Verbot oder eine Einschränkung des Verkaufs von Lachgas an Jugendliche anregen bzw. umsetzen?*
 - *Wenn ja, wann und wie konkret?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Für den Verkauf einer Handelsware, die als nicht zur Anwendung am Menschen bestimmt vertrieben wird, ist kein sachlicher Grund für das Etablieren gewerberechtlicher Einschränkungen erkennbar. Informationen über das Vorhandensein einzelner bestimmter Güter des freien Handelsgewerbes in Verkaufsstellen sind der Gewerbeverwaltung nicht anzuzeigen und liegen der Gewerbeverwaltung nicht vor.

Betreffend den Großhandel mit Arzneimitteln bestehen bereits erhebliche gewerberechtliche Einschränkungen. Dieses Verhalten ist einem reglementierten Gewerbe vorbehalten, und es bestehen dafür zusätzlich ein Versandhandelsverbot gemäß § 50 Abs. 2 GewO 1994 und ein Werbeveranstaltungsverbot gemäß § 57 Abs. 1 GewO 1994. Diesbezügliche Verstöße durch Arzneimittelgroßhändler sind dem Ressort bislang nicht bekannt geworden.

Betreffend den Kleinhandel mit Arzneimitteln, also die Abgabe an den Endverbraucher, ist die GewO 1994 nicht anzuwenden, diesbezüglich gelten aber, soweit dem Ressort bekannt, bereits erhebliche arzneimittel- und apothekenrechtliche Restriktionen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

